

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

- nur per E-Mail: [gallin-co@bmjv.bund.de](mailto:gallin-co@bmjv.bund.de)

5. Juli 2018

**Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts**

Schreiben vom 12. Juni 2018 (I A 4/I A 5 9340/9-9-1 – 14135/2018)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts abgeben zu können.

Gegen die beabsichtigten Regelungen haben wir keine Bedenken.

Da § 20 des Rechtspflegergesetzes geändert werden soll, regen wir an, in diesem Zusammenhang ein Versehen aus dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) zu berichtigen. Bei wortgetreuer Umsetzung des Änderungsbefehls in Artikel 5 dieses Gesetzes stehen in § 20 Abs. 1 Nr. 17 Satz 2 RPfLG die Wörter „der Zivilprozessordnung“ – fehlerhaft – nicht mehr hinter der Angabe „§ 766“, sondern hinter der Amtsblatt-Fundstelle der EU-KoPfVO. Die in der juris-Datenbank wiedergegebene Fassung lautet demzufolge:

**Kontakt**

Antje Keilhau  
Bundesgeschäftsführerin  
E-Mail: [akeilhau@bdr-online.de](mailto:akeilhau@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 173 3756614  
Fax.: +49 (0) 3441 216087

**Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Leipziger Str. 25a  
06712 Zeitz  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

„Jedoch bleiben dem Richter die Entscheidungen nach § 766 sowie Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) der Zivilprozessordnung vorbehalten.“

(sachlich richtig dagegen mit einer erläuternden Fußnote der Abdruck in Schönfelder, Deutsche Gesetze).

Aufgrund praktischer Erfahrungen erlauben wir uns ferner die Anregung einer Gesetzesergänzung, die eine andere Vorschrift des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts betrifft. Das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 51) regelt in seinem Artikel 25 Abs. 3 Buchst. b, dass unter Umständen anstelle des vollständigen Wortlauts einer Entscheidung eine von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats erstellte Zusammenfassung oder ein von ihr erstellter Auszug der Entscheidung akzeptiert wird. Die Haager Konferenz hat hierzu ein Formblatt entwickelt ([https://assets.hcch.net/upload/wop/maint\\_pd02eb2010rev.pdf](https://assets.hcch.net/upload/wop/maint_pd02eb2010rev.pdf) Seite 10), das vom Bundesamt für Justiz auch in deutscher Sprache angeboten wird (<https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/HUUE2007-03.pdf?blob=publicationFile&v=3>). Die gerichtliche Praxis vermisst jedoch im deutschen Recht eine Ausführungsbestimmung, welche die Zuständigkeit für die Erstellung des Auszuges regelt. Hier bieten sich Ergänzungen des § 71 des Auslandsunterhaltsgesetzes und – wegen der funktionellen Zuständigkeit – des § 20 Abs. 1 Nr. 10 des Rechtspflegergesetzes an.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner  
Bundesvorsitzender

Klaus Rellermeyer  
stellvertretender Bundesvorsitzender